

# **Bebauung von diversen Grundstücken Beeck, Gemeinde Mözen**

## **Gebiet:**

**„Zwischen Hofstelle Dorfstraße 27 und Hausnr. 3 Beeck  
Flurstücke 360 und 361, Flur 1, Gemarkung Mözen“**

## **Fachbeitrag zur Eingriffsregelung**

### **Auftraggeber:**

Sönke Eggert

Dorfstraße 27

23795 Mözen

### **Verfasser:**

Planungsgruppe Landschaft

Baumschulenweg 8

21514 Klein Pampau

Telefon 0 41 55 / 80 01 80

Telefax 0 41 55 / 80 01 95

E-Mail [planung@planung-th.de](mailto:planung@planung-th.de)

Internet [www.planung-th.de](http://www.planung-th.de)

### **Bearbeitung:**

Marita Krack

Staatl. geprüfte Umweltschutztechnikerin

Nicola Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin BDLA

### **Planungsstand:**

September 2019

überarbeitet März 2021

überarbeitet September 2022

überarbeitet Oktober 2024

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2 Beschreibung der Ausgangssituation</b>	<b>4</b>
2.1 Naturräumliche Situation	4
2.2 Planerische Vorgaben	4
2.3 Aktueller Bestand	6
2.4 Orts- und Landschaftsbild	7
<b>3 Darstellung des Eingriffsvorhabens</b>	<b>7</b>
<b>4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft</b>	<b>8</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen</b>	<b>10</b>
<b>6 Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>12</b>
6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs	12
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich	15
6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	17

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage im Raum	M 1 : 25.000
Abb. 2	Externe Ausgleichsfläche	M 1 : 5.000

## Planverzeichnis

Plan Nr. 1	Bestand	M 1 : 500
Plan Nr. 2	Zielplan	M 1 : 500

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Sönke Eggert plant die Bebauung von Wohngrundstücken für das Gebiet „Zwischen Hofstelle Dorfstraße 27 und Hausnr. 3 Beeck, Flurstücke 360 und 361, Flur 1, Gemarkung Mözen“.

Mözen liegt in Schleswig-Holstein im Kreis Segeberg südlich der Kreisstadt Bad Segeberg. Der Geltungsbereich der geplanten Wohngrundstücke befindet sich in nordwestlichem Bereich der Gemeinde Mözen, westlich der Dorfstraße und südlich der Straße Beeck.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.212 m<sup>2</sup> und umfasst landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, einen Grasweg und einen Knick. Nach Westen, Norden und Osten grenzt bestehende Wohnbebauung entlang der Straße Beeck an die Vorhabenfläche an, nach Osten liegt eine Hofstelle. Das Wohngebiet im Westen ist durch einen Knick eingegrünt, der auf der Vorhabenfläche stockt. Entlang der Straße im Norden des Gebietes stocken lineare Gehölzbestände aus Weißdorn, die regelmäßig geschnitten werden. In historischen Karten ist hier ein Knick dargestellt. Südlich schließen durch Knicks strukturierte Grünlandflächen an.

Es ist die Entwicklung von drei Wohngrundstücken vorgesehen. Die Erschließung soll von der Straße Beeck erfolgen. Der dörfliche Charakter soll im Geltungsbereich erhalten bleiben und die im Norden und Westen angrenzende Einzelhausbebauung in durchgehender Optik fortgeführt werden.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) der Gemeinde Mözen.

Das geplante Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB angesehen werden. Sonstige Vorhaben sind gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unter anderem vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt und als Vorgang der Zersiedelung zu werten ist.

Der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieser Planung. Es erfolgt eine Bewertung der Ausgangssituation, des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

## 2 Beschreibung der Ausgangssituation

### 2.1 Naturräumliche Situation

#### *Naturräumliche Situation*

In der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins liegt Mözen im „Ostholsteinischen Hügelland“. Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Untereinheit „Seengebiet der Oberen Trave“<sup>1</sup>.

#### *Geologie/Böden/Wasser*

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird gemäß der geologischen Übersichtskarte<sup>2</sup> eingenommen von weichselzeitlichen, glazifluviatilen Ablagerungen.

Die Bodenkarte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas<sup>3</sup> gibt für den Geltungsbereich eine Gley-Kolluvium-Gesellschaft an. Die Bodenarten sind als „Böden aus kolluvialen Ablagerung (Abschlamm-massen)“ angegeben. Es herrschen „Böden kolluvial eingelagertem Sand bis Schluff über sandiger Fließerde und tiefem Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel“ vor. Es handelt sich um mittleres Grünland. Das Grundwasser ist zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur.

#### *Relief*

Die Topographie des Plangebietes liegt bei den angrenzenden Wohnflächen, der Straße Beeck und der Hoflage um 30 ü. NN. Das Vorhabengebiet liegt in einem Tal, das zur Mitte und Richtung Süden bis auf Höhen um 25 m über NN abfällt. Noch weiter südlich fällt das Gelände zum Mözener See bis auf ca. 18,5 m ü. NN ab.

### 2.2 Planerische Vorgaben

#### *Regionalplan*

Laut Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd<sup>4</sup> liegt der Geltungsbereich im ländlichen Raum und gehört zu dem Stadt- und Umlandbereich von Bad Segeberg, der auch gleichzeitig im südlichen Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ dargestellt ist. Das Planungsgebiet geht in einen „Regionalen Grünzug“ über, der südlich verläuft und als Sicherung großräumiger, zusammenhängender Freiflächen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, zur Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie zur Freiraumerholung dient.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Schleswig-Holstein (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holsteins

<sup>2</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Schleswig-Holstein (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, Geologische Übersichtskarte M 1 : 250.000 Schleswig-Holsteins

<sup>3</sup> Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Schleswig-Holstein (2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, Bodenkarte M 1 : 25.000 Schleswig-Holsteins

<sup>4</sup> Ministerpräsidentin des Landes Schleswig Holstein, Landesplanungsbehörde (1998), Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig Holstein Süd, Kiel

### *Landschaftsrahmenplan*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I<sup>5</sup> macht folgende Aussagen zum Geltungsbereich:

- Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mözener See, Leezener (Neversdorfer) See und Henstedter Rhen“.
- Der Mözener See südwestlich des Plangebietes und seine angrenzenden Flächen sind als „Schwerpunktbereich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ dargestellt. Gleichzeitig ist das Gebiet etwas kleinflächiger als „Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen“ gekennzeichnet.
- Südlich des Plangebietes ist im Uferbereich des Mözener Sees ein „Sportboothafen“ markiert.

### *Schutzgebiete*

Der Geltungsbereich liegt in dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsteile am Mözener See, am Leezener (Neversdorfer) See und im Henstedter Rhen“. Gemäß § 2 der Kreisverordnung ist es verboten, die geschützten Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist es verboten, im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 3 eine Ausnahme von den Verboten dieser Verordnung genehmigen.

#### Nachrichtlich:

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Verordnung zum Schutz von „Landschaftsteilen am Mözener See, am Leezener (Neversdorfer) See und im Henstedter Rhen“ wurde am 06.02.2018 durch die Rechtsanwälte Weissleder.Ewer, Frau Prof. Dr. Leppin (AZ 243/18 Le/dg), im Namen der Gemeinde Mözen beim Kreis Segeberg beantragt. Dem Antrag wurde vom Kreis Segeberg bisher nicht stattgegeben.

Mit Schreiben vom 12.12.2018 des Kreises Segeberg, FD Naturschutz und Landschaftspflege, AZ 670021.2272.1609.18-0001 wurde eine Ausnahme gemäß § 51 LNatSchG in Aussicht gestellt, wenn die mit der geplanten Bebauung des o. g. Landschaftsschutzgebietes einhergehende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.

Mit dem Schreiben vom 11.01.2021 des Kreises Segeberg, FD Naturschutz und Landschaftspflege, AZ 670021.2272.1609.18-0001 wurden konkrete Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die auf die morphologische Situation und den Eingriff in das Landschaftsbild gefordert.

Mit Schreiben vom 16.05.2022 des Kreises Segeberg, FD Naturschutz und Landschaftspflege, AZ 670021.2272.1609.18-001 wird eine Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung Nr. 1 nach § 51 LNatSchG aus naturschutzrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt, *wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:*

1. *Es stehen dem geplanten Vorhaben keine sonstigen öffentlichen Belange (z. B. Planungsrecht, Wasserrecht) entgegen.*

Hier: Vor Erteilung der beantragten Ausnahme werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung geschaffen.

2. *Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag in der Fassung vom März 2021 aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie zur Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen, vollumfänglich umgesetzt.*

Hier: Die o. g. Maßnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die gewünschten Änderungen (Entwicklung einer Ausgleichsfläche, Anpassung der Baugrenzen) werden im folgenden Text eingearbeitet.

Der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieser Planung. Es erfolgt eine Bewertung der Ausgangssituation, des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Folgenden dargestellt werden.

#### *Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG*

Die im Geltungsbereich vorhandenen Knicks auf der West- und Nordgrenze des Plangebietes sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützte Biotope.

#### *Netz Natura 2000*

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß Natura 2000 innerhalb des Geltungsbereichs.

## **2.3 Aktueller Bestand**

### *Örtliche Bestandsaufnahme*

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im Juni 2019 durchgeführt. Die festgestellten Nutzungen und Biotoptypen sind im Plan Nr. 1 (Bestand) dargestellt. Im August 2024 wurde der lineare Gehölzstreifen an der nördlichen Grenze des Plangebietes erneut begutachtet. Der Gehölzbestand ist bis auf kleinere Lücken geschlossen und stellt sich als eine Feldhecke mit überwiegend Weißdorn, die auch als Knick ohne Wall bezeichnet werden kann, dar.

Der Geltungsbereich wird zum überwiegenden Teil als Grünland und Pferdeauslauf genutzt. Im Westen des Gebietes verläuft ein Grasweg, der zur Erschließung der hinteren Grünlandflächen dient. Der Weg wird zum angrenzenden Grünland mit einem Knick begrenzt. Der Wall ist intakt und stabil. Der Gehölzbestand ist strauchartig und weist Weißdorn, Hasel, Holunder und Weide auf. Am südlichen Ende des Knicks steht eine Wildkirsche mit einem Stammdurchmesser von 0,25 m. Zur angrenzenden Hofstelle des Bauherrn Eggert im Osten des Plangebietes steigt eine Böschung an, die von einem spärlichen, strauchartigen Gehölzbewuchs aus Weißdorn, Holunder und Eschen und einer Gras-Staudenflur mit Arten des mittleren Standortes eingenommen wird.

Das Plangebiet zeigt eine Tal Ausbildung auf und fällt Richtung Süden ab. Mittig des Plangebietes verläuft ein verrohrtes Gewässer, das weiter südlich offen fließt und von einer Uferstaudenflur aus Brenn-

<sup>5</sup> Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

nessel und Schilf begleitet wird. Am Westufer dieses Gewässerabschnittes stehen zwei Erlen mit Stammdurchmesser von 0,5 m.

Im Süden setzen sich Grünlandflächen fort, die von Knicks strukturiert werden. Im Norden und Westen schließt Wohnbebauung an den Geltungsbereich an. Im Osten liegt die Hofstelle des Antragstellers Herrn Eggert.

## **2.4 Orts- und Landschaftsbild**

Das Plangebiet liegt zwischen vorhandener Wohnbebauung und der Hofstelle des Antragstellers Sönke Eggert. Die geplanten Baugrundstücke liegen tiefer als die angrenzenden Baugrundstücke, zeigen eine Tal Ausbildung und fallen Richtung Süden zur freien Landschaft weiter ab. Die sich südlich anschließenden Grünlandflächen sind durch zahlreiche Knicks gut strukturiert. Weiter südlich liegt der Mözener See. Das Landschaftsbild stellt sich in der weiteren Umgebung als sehr abwechslungsreich dar.

Das Gelände fällt Richtung Süden ab, so dass die Baufläche von hier aus der Landschaft einsehbar ist, was durch eine geplante Eingrünung zur Landschaft gemindert wird.

## **3 Darstellung des Eingriffsvorhabens**

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 3.212 m<sup>2</sup> und soll in drei Baugrundstücke aufgeteilt werden. Die Grundstücke sollen für die Wohnbebauung entsprechend der westlich und nördlich angrenzenden Wohngebiete erschlossen werden. Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt von der asphaltierten Straße Beeck nördlich des Plangebietes. Hierfür sollen maximal zwei Knickdurchbrüche hergestellt werden. Um die vorhandene Morphologie des Geländes möglichst schonend zu behandeln, soll die Aufschüttung der Baugrundstücke durch kleinere Baufenster und Bauvorgaben wie Terrassierung der Baukörper (Bauen in die Hanglage) gemindert werden.

Der ca. 45 m lange Knick im Westen des Plangebietes und die Feldhecke/Knick im Norden des Plangebietes sollen erhalten werden. Im Süden der Baugrundstücke ist die Neuanlage von Knicks in einer Gesamtlänge von 90 m als Eingrünung zur freien Landschaft vorgesehen. Den neuen Knicks ist zu den Baugrundstücken ein 3 m breiter Knickschutzstreifen vorzulagern.

Im Mittelteil bleibt eine ca. 7,0 m breite Trasse im Eigentum des Antragstellers Sönke Eggert. Hier soll das verrohrte Gewässer geöffnet werden. An der Ostseite des Gewässers sollen Erlengruppen gepflanzt werden. Auf der Westseite des Gewässers wird ein ca. 4,5 m breiter Streifen als Grünland erhalten und extensiv gepflegt.

Das Freihalten der 7 m breiten Trasse und die Öffnung des verrohrten Gewässers in der Mitte der Baugrundstücke soll die Blickbeziehung in die südlich gelegene Niederung ermöglichen und aufwerten und kann gleichzeitig als Zufahrt für die Gewässerunterhaltung genutzt werden.

## 4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bringt eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen mit sich. Dies umfasst die Bebauung und Versiegelung einer bisher nicht bebauten, landwirtschaftlichen Freifläche. Es kommt zur Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren der freien Feldflur sowie einer Veränderung des Landschaftsbildes am Ortsrand von Mözen. Die Knicks westlich und nördlich des Baugebietes soll erhalten werden.

Im Folgenden wird auf die Beeinträchtigungen der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes eingegangen.

### *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden*

Als eine wesentliche Auswirkung des geplanten Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. verloren. Durch die Versiegelung wird die Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahmen wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, dadurch dass der Oberboden abgetragen wird, was in der Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser*

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen.

Für die Entsorgung des Oberflächenwassers ist die Möglichkeit einer Versickerung über Einzelnachweise auf den jeweiligen Grundstücken zu prüfen.

- *potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften*

Bei der durch die geplante Überbauung in Anspruch genommene Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit vergleichsweise geringem Wert für Arten und Lebensgemeinschaften. Durch die künftige Überbauung geht diese Fläche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Feldflur dauerhaft verloren bzw. wird verändert. Eine Vorbelastung durch die bisherige Nutzung ist zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, welche nach BNatSchG besonders und streng geschützten Artengruppen im Eingriffsbereich der Baumaßnahmen vorkommen könnten.

Für Fledermäuse sind die vorhandenen Gehölzbiotope, die auf und angrenzend an die geplante Baufläche stehen, als potenzielles Jagdgebiet mit mittlerer Bedeutung anzusehen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen, weil die genannten Teil-

lebensräume nicht von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein werden. Geringe Beeinträchtigungen beschränken sich auf das Jagdgebiet von Fledermäusen, können durch entsprechende Maßnahmen (Knickneuanlage) aber kompensiert werden. Fledermäuse betreffend, ist nicht zu befürchten, dass es zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder der Standorte im räumlichen Zusammenhang kommt. Es ist auch nicht mit dem Eintreten von Tötungs- oder Störungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zu rechnen. Fledermäuse gehören zu den am meisten bedrohten heimischen Tiergruppen. Alle Fledermausarten sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Ebenso sind alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten.

Mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten ist aufgrund der Nähe und der Störungen (Wohnbebauung, Straße, intensive landwirtschaftliche Nutzung) kaum zu rechnen. Es können potentiell Beeinträchtigungen für Offenlandvögel bei der Nahrungsaufnahme entstehen. Dies stellt keinen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG dar. Beeinträchtigungen von Vögeln auf ihren Brutplätzen werden voraussichtlich nicht entstehen.

Weiterhin können im Untersuchungsgebiet potenziell Vogelarten vorkommen, die in Gehölzen brüten. Für diese ist die Grünlandfläche lediglich als Nahrungsgast interessant. Die Knicks im Westen und Norden des Baugebietes werden erhalten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang geht aufgrund der umgebenden Biotopausstattung und der geplanten Knickneuanlage nicht verloren, sondern wird langfristig noch verbessert.

Nachweise für ein Vorkommen der Haselmaus (Kobel, Fraßstellen an Nüssen o. ä.) konnten in dem zu beseitigenden Knickabschnitt nicht gefunden werden. Durch die Neuanlage von Knick im Anschluss an andere Knicks südlich des Eingriffsbereichs wird der potenzielle Lebensraum der Haselmaus vergrößert.

Durch die Neuanlage des Knicks und die Öffnung des verrohrten Gewässers entsteht langfristig eine Verbesserung der Lebensraumsituation für den Großteil der potenziell vorkommenden Tierarten. Der Lebensraumverlust kann kompensiert werden, indem auf einer angemessen großen Fläche in geeigneter Lage eine Kompensationsfläche der Natur dauerhaft zur Verfügung gestellt wird. Angemessen groß ist eine Fläche, die in der Ausdehnung bzw. dem Wert dem verloren gehenden Bereich entspricht.

Die Kompensation sollte *möglichst* eingriffsnah, aber auch naturschutzfachlich sinnvoll, vorgenommen werden. Die Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen werden kaum über den Bereich der Bauflächen hinaus reichen und sind auf die relativ kurze Bauzeit beschränkt.

Bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen ist von einer eher geringen bis mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften auszugehen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild*

Es kommt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand von Mözen. Die Grünlandflächen werden umgewandelt in ein Wohngebiet. Es handelt sich um eine sensible Lage am Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft. Jedoch ist eine gute landschaftliche Einbindung durch die Neuanlage von Knicks an der südlichen Grenze gegeben. Durch Maßnahmen wie die Beschränkung der Baufläche Richtung Süden sowie Bauvorgaben wie Terrassierung der Baukörper (Bauen in die Hanglage) und die Verteilung der Böschungsneigung auf einer Länge von ca. 16 m Richtung Niede-

rung wird der Eingriff in die Bestandsmorphologie und das Landschaftsbild minimiert. Das Freihalten der 7 m breiten Trasse und die Öffnung des verrohrten Gewässers in der Mitte der Baugrundstücke soll die Blickbeziehung in die südlich gelegene Niederung ermöglichen und aufwerten. Bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild auszugehen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft*

Durch die Planungsrealisierung wird es zu einer Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Flächen kommen. Dies hat Auswirkungen auf das lokale Kleinklima. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft über den Geltungsbereich hinaus sind jedoch aufgrund der geringen Größe nicht zu erwarten.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

### *Zeitliche Begrenzung von Erdbauarbeiten*

Erdbauarbeiten dürfen zum Schutz von Bodenbrütern nicht im Zeitraum von April bis Juli (Brutzeit der Bodenbrüter) begonnen werden.

### *Pflege von Knicks*

Die neu angelegten Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind im Abstand von 20 bis 50 m als Überhälter stehen zu lassen. Für Nachpflanzungen im Bereich der Knicks sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten gemäß der unten angeführten Pflanzenliste für Knicks zu verwenden.

### Pflanzenliste für Knicks

#### Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

#### Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe

### *Knickschutzstreifen*

Angrenzend an die Knicks sind Knickschutzstreifen als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd zweimal im Jahr zu pflegen. Die Knickschutzstreifen sind von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Garten- und sonstigen Abfällen sind unzulässig.

### *Herstellung von maximal 2 Durchfahrten*

Es sind maximal 2 Durchbrüche in der Feldhecke/Knick an der Straße Beeck als Durchfahrten zu den Grundstücken herzustellen. Das bedeutet, dass die östlichen 2 Grundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt erschlossen werden.

### *Baugrenzen/Grundflächenzahl*

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Der maximal überbaubare Anteil der Grundstücke ergibt sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ). Die Angaben beschränken die zu überbauende bzw. zu versiegelnde Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

*Nachrichtlich: Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) vom 20.01.2017 ist zwischen baulichen Anlagen und dem Knickwallfuß ein Abstand von einer Gebäudehöhe einzuhalten, damit der Knick als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden kann. Bei Gebäuden oder sonstigen baulichen Vorhaben (Stellplätze, Zufahrten, etc.) mit einer Höhe von weniger als 3 m ist mindestens ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Baufenster sind entsprechend den gesetzlichen Forderungen anzupassen.*

Die baulichen Anlagen und sonstigen baulichen Vorhaben sind entsprechend der Vorgaben im o. g. Erlass im Westen und Norden in ausreichendem Abstand zu den Gehölzbeständen/Knicks anzuordnen.

### *Zwischenlagerung des Oberbodens*

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

## 6 Ausgleichsmaßnahmen

### 6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird im Folgenden nach dem Runderlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“<sup>6</sup> ermittelt.

#### **Nr. 3.1 des Runderlasses: Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

Für Flächen „mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ wird davon ausgegangen, dass es bei Baugebietsplanungen vor allem bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild zu kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen kommt.

##### *a) Schutzgut Wasser*

Gemäß dem Runderlass gelten Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn:

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Für das anfallende Oberflächenwasser besteht voraussichtlich die Möglichkeit einer Versickerung über Einzelnachweise auf den jeweiligen Grundstücken. Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind daher nicht erforderlich.

##### *b) Schutzgut Boden*

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine flächenmäßig gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion, sofern dies möglich ist. Ist dies nicht möglich, so sind in einem bestimmten Verhältnis Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotyp zu entwickeln. Das Verhältnis richtet sich nach dem Maß der Versiegelung.

Der Runderlass setzt folgendes Verhältnis für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen fest:

1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen neu anzulegender Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Gemäß § 19 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

Die Gesamtgröße der Baugrundstücke beträgt ca. 3.212 m<sup>2</sup>. Es soll hier von einer GRZ von 0,25 ausgegangen werden (entsprechend der angrenzenden Wohngrundstücke).

Versiegelungsumfang Gebäude:	3.212,00 m <sup>2</sup> x 0,25 =	803,00 m <sup>2</sup>
Versiegelungsumfang Nebenflächen:	803,00 m <sup>2</sup> x 0,50 =	<u>401,50 m<sup>2</sup></u>
		1.204,50 m <sup>2</sup>

Für das geplante Baugebiet ist somit eine maximale Versiegelung im Umfang von ca. 1.204,50 m<sup>2</sup> zulässig.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich nach den oben genannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang: 1.204,50 m<sup>2</sup> x 0,5 = **602,25 m<sup>2</sup>**

In einer Größe von ca. 602,25 m<sup>2</sup>, gerundet 602 m<sup>2</sup> sind Flächen zu entsiegeln oder aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Die Neuanlage Knicks kann nicht als Ermäßigung herangezogen werden, da die Fläche als Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches für das unter Nr. 3.1 Runderlass ermittelte Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Landschaftsbild angerechnet wird.

#### Fazit für das Schutzgut Boden

In einer Größe von **602 m<sup>2</sup>** sind Flächen zu entsiegeln oder aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

<sup>6</sup> Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

c) *Schutzgut Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

Für den durch die Realisierung der geplanten Bebauung entstehenden Eingriff ist folgendes Ziel zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- Neuanlage von Knick im Süden des Plangebietes
- Freihalten einer 7 m breiten Trasse und Öffnung des verrohrten Fließgewässers in der Mitte des Plangebietes.

**Nr. 3.2 des Runderlasses:**

**Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind laut Runderlass insbesondere alle nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten Biotop, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile, wie alte und seltene Bäume, Alleen.

Beeinträchtigungen dieser Flächen sind grundsätzlich zu unterlassen. Können Beeinträchtigungen ausnahmsweise nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Nummer 3.1 ermittelten Maßnahmen folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Trockenrasen – Pionierstadien, Ruderalfluren, Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 : 1,
- Bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 : 2,
- Bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Altwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 : 3.

Im Geltungsbereich befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotop, hier: Knicks.

*Nachrichtlich: Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) vom 20.01.2017 ist zwischen baulichen Anlagen und dem Knickwallfuß ein Abstand von einer Gebäudehöhe einzuhalten, damit der Knick als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden kann. Bei Gebäuden oder sonstigen baulichen Vorhaben (Stellplätze, Zufahrten, etc.) mit einer Höhe von weniger als 3 m ist mindestens ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Baufenster sind entsprechend den gesetzlichen Forderungen anzupassen.*

Die baulichen Anlagen und sonstigen baulichen Vorhaben sind entsprechend der Vorgaben im o. g. Erlass im Westen und Norden in ausreichendem Abstand zu den Gehölzbeständen/Knicks anzuordnen, somit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz nicht zu erwarten.

**Nr. 3.3 des Runderlasses:**

**Schutzgut Klima/Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

**Nr. 3.4 des Runderlasses:**

**Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume**

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung wird die beim Schutzgut Boden ermittelte Ausgleichsfläche von 602 m<sup>2</sup> verdoppelt, um die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion auszugleichen. Im Geltungsbereich befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope, in Form von Knicks.

Es ergibt sich somit ein Ausgleichserfordernis von **zusätzlich 602 m<sup>2</sup>**.

**Zusammenstellung Ausgleichsbedarf**

Für den durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriff werden Ausgleichsflächen und -maßnahmen in folgendem Umfang erforderlich:

• **Nr. 3.1**

**Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz:**

Schutzgut Wasser:	keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Boden:	<b>602,00 m<sup>2</sup></b>
Schutzgut Landschaftsbild:	Neuanlage von Knick Freihalten einer 7 m breiten Trasse und Öffnung des verrohrten Fließgewässers in der Mitte des Plangebietes

• **Nr. 3.2**

**Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:**

keine Maßnahmen erforderlich

• **Nr. 3.3**

**Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft:**

keine Maßnahmen erforderlich

• **Nr. 3.4**

**Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume (hier: Knicks):**

Verdoppelung der beim Schutzgut Boden ermittelten Ausgleichsfläche	<b><u>602,00 m<sup>2</sup></u></b>
<b>Gesamt-Ausgleichserfordernis:</b>	<b>1.204,00 m<sup>2</sup></b>

**6.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

**Maßnahmen im Plangebiet**

*Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen:*

### *Neuanlage Knick*

Im Süden des Plangebietes ist die Neuanlage von 90 m Knick vorgesehen. Für den neu anzulegenden Knick ist ein Knickwall in einer Höhe von 1,0 m und einer Breite von 3,0 m herzustellen. Der Knick ist zweireihig anzulegen. Die Pflanzabstände in der Reihe und zwischen den Reihen sollen 0,75 m betragen. Die Knickpflanzung ist in den ersten 5 Jahren durch einen durchgängigen Wildschutzzaun zu schützen. Danach ist der Verbisschutz zu entfernen. Es sind die Gehölzarten gemäß der unten angeführten Pflanzenliste für Knicks zu verwenden.

#### Pflanzenliste für Knicks

##### Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

##### Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe

Die Pflanzen sollen in den folgenden Mindestqualität gesetzt werden:

Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 2-4 Triebe, Höhe 60-100 cm in Gruppen von 3-5 Stück je Art.

### **Externe Ausgleichsmaßnahmen**

Als Ausgleich des Eingriffs in die Schutzgüter Boden/gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume ergibt sich ein erforderlicher Ausgleichsumfang von insgesamt ca. **1.204 m<sup>2</sup>**, der außerhalb der Eingriffsfläche zu leisten ist. Dies bedeutet, dass die entsprechende Fläche in m<sup>2</sup> um eine Wertstufe aufzuwerten ist. Ist nur eine geringere Aufwertung möglich, vergrößert sich die Fläche.

Als Ausgleich des Eingriffs in die Schutzgüter Boden/gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume soll eine ca. 1.204 m<sup>2</sup> große Teilfläche eines artenarmen Wirtschaftsgrünlandes des Flurstücks 48/2, Flur 6, Gemarkung Mözen, Gemeinde Mözen als externe Ausgleichsfläche aus der Nutzung genommen werden.

Die Fläche liegt in räumlicher Nähe zum geplanten Bauvorhaben südöstlich des Mözener Sees angrenzend an das FFH-Gebiet DE 2127-333 Leezener Au-Niederung und Hangwälder (vgl. Abb. 1-2).

#### Bestandsbeschreibung:

Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich um die westliche Fläche des Flurstücks, die zum Mözener See hin abfällt. Die Fläche wird z. Zt. intensiv als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland gemäht. Das Grünland wird im Westen von standortheimischen Feldgehölzen begrenzt. Nördlich und südlich stocken Knicks mit Überhältern von 0,2 bis 1,0 m Stammdurchmessern. Im Osten grenzt eine intensiv genutzte Ackerfläche an. Westlich des Gehölzbestandes werden die Böden feuchter. Hier liegen ein Staudensumpf und ein Großseggenried, die in der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein als Biotop aufgenommen sind.

#### Planung:

Eine ca. 1.204 m<sup>2</sup> groөe Teilfläche des Grünlandes soll dauerhaft aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen werden. Die Fläche ist zum angrenzenden Grünland im Osten mit zwei kleinen Strauchgruppen aus je ca. 10 gebietsheimischen Laubgehölzen abzugrenzen. Die Pflanzungen sind in den ersten 5 Jahren durch einen durchgängigen Wildschutzzaun oder Wildschutzhosen zu schützen. Danach ist der Verbißschutz zu entfernen. Es sind die Gehölzarten gemäß der unten angeführten Pflanzenliste zu verwenden.

#### Pflanzenliste für Strauchgruppen

##### Sträucher:

Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Die Pflanzen sollen in der folgenden Mindestqualität gesetzt werden:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 2-4 Triebe, Höhe 60-100 cm in Gruppen von 3-5 Stück je Art.

Die externe Ausgleichsfläche dient gleichzeitig als Lebensraum für Gehölzbrüter und als Jagdgebiet für Fledermäuse. Die oben genannte Fläche ist Eigentum des Bauherrn Sönke Eggert. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und deren dauerhafter Erhalt sind zu sichern.

### **6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**

Unter Pkt. 6.1 wurde bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der erforderliche Umfang des Ausgleiches ermittelt. Im Folgenden werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wiederum unter Zuordnung zu den Schutzgütern bilanziert.

#### **Nr. 3.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**

##### *a) Schutzgut Wasser*

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

##### *b) Schutzgut Boden*

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich für das Schutzgut Boden in einer Flächengröße von **602 m<sup>2</sup>** gefordert. In dieser Größe sind Flächen naturnah zu entwickeln. Dieser Ausgleich soll durch die Stilllegung/Aufgabe der Nutzung eines mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandes in einer Flächengröße von ca. **602 m<sup>2</sup>** erbracht werden. Durch die Aufgabe der Nutzung des mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandes (Wertstufe 2) und die Entwicklung zu einer Sukzessionsfläche wird eine Aufwertung um mindestens eine Wertstufe erreicht. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit ausgeglichen.

##### *c) Schutzgut Landschaftsbild*

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wurde die Eingrünung des Plangebietes Richtung Süden gefordert. Dieser Ausgleich wird durch die Pflanzung von 90 m Knick an der Südgrenze des Plangebietes erbracht. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit ausgeglichen.

#### **Nr. 3.2**

#### **Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind nicht erforderlich.

### **Nr. 3.3**

#### **Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

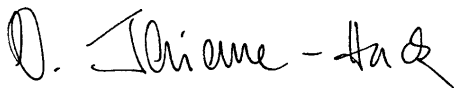
### **Nr. 3.4**

#### **Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume**

Für die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion wurde eine Verdoppelung des für das Schutzgut Boden ermittelten Flächenbedarfs gefordert. Somit waren hier **zusätzlich 602 m<sup>2</sup>** Ausgleichsfläche bereitzustellen. Dieser Ausgleich soll durch die dauerhafte Stilllegung/Aufgabe der Nutzung eines mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandes in einer Flächengröße von ca. **602 m<sup>2</sup>** erbracht werden. Durch die Aufgabe der Nutzung des mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandes (Wertstufe 2) und die Entwicklung zu einer Sukzessionsfläche wird eine Aufwertung um mindestens eine Wertstufe erreicht. Der Eingriff in das Schutzgut gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume ist somit ausgeglichen.

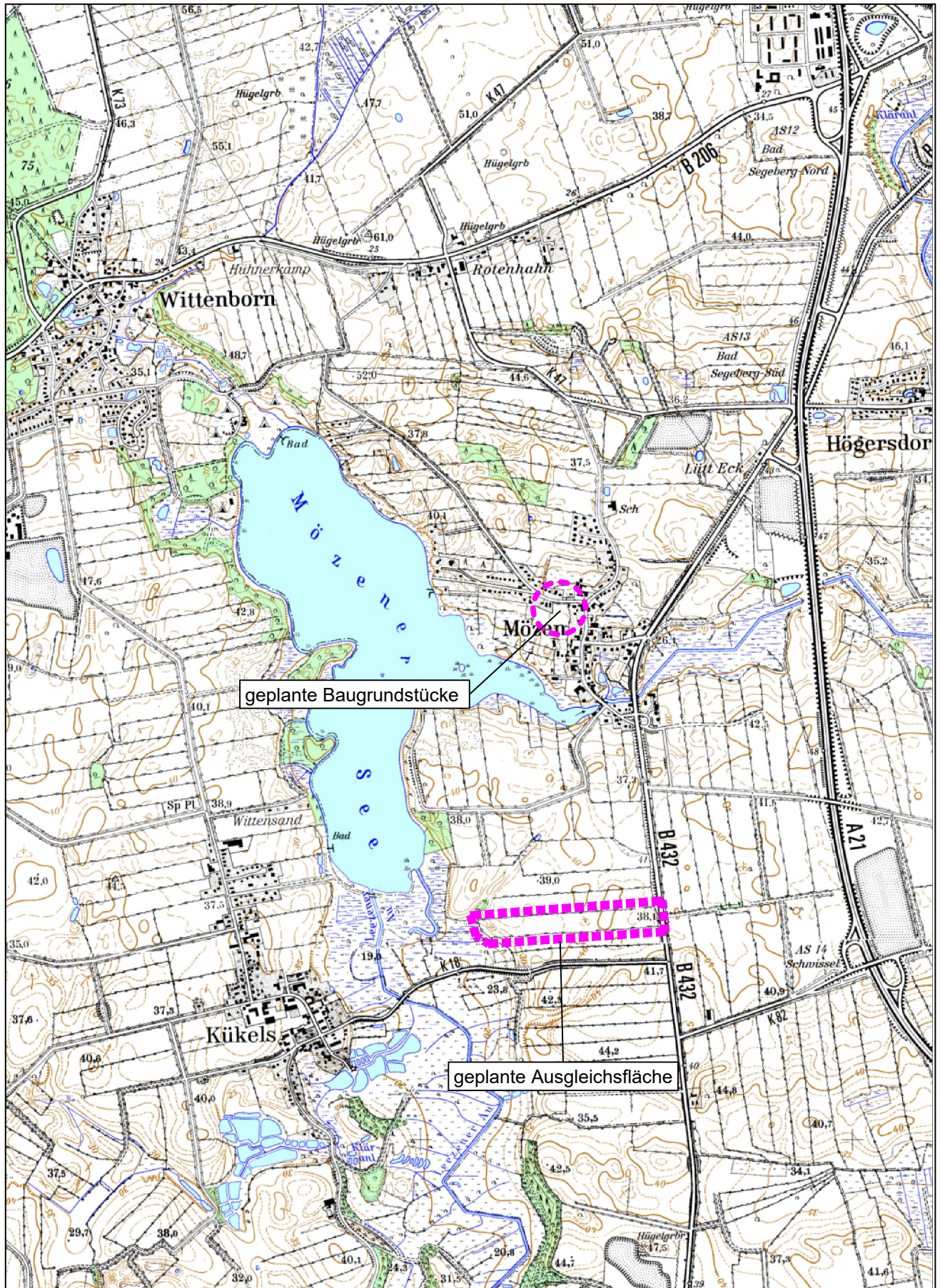
aufgestellt, Oktober 2024

Planungsgruppe Landschaft



Nicola Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin BDLA



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Abb. 1:  
**Lage im Raum**  
 M 1 : 25.000

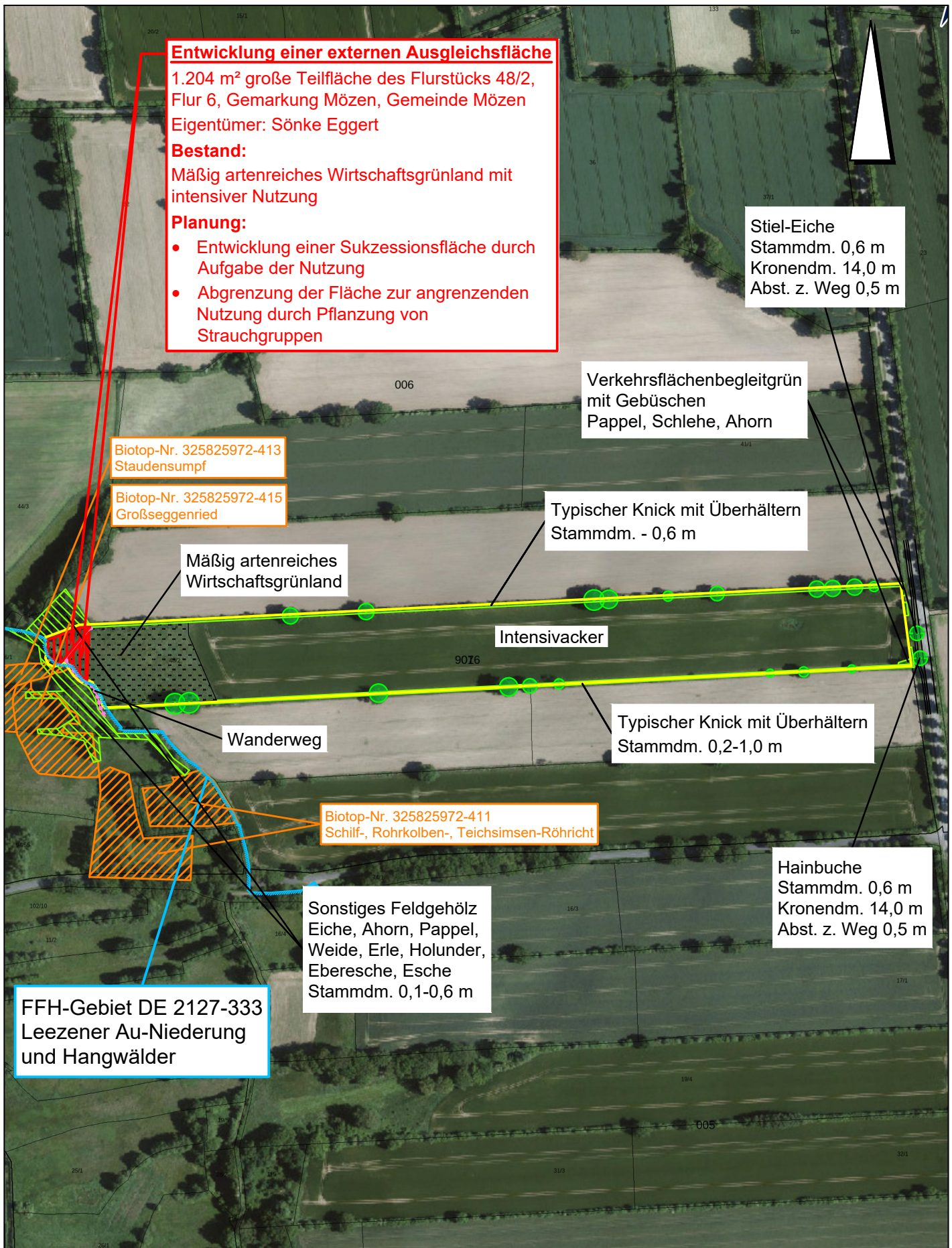


Abb. 2:  
**Externe Ausgleichsfläche**  
 Gemarkung Mözen, Flur 6  
 Flurstück 48/2  
 Fläche 68.212 m<sup>2</sup>  
 M 1 : 5.000



